

## Den Unternehmensstandort Schweiz gilt es zu schützen

Das Steuerjahr 2013 steht vor der Tür. Noch ist es erst einige Tage alt und schon werden wir mit neusten Entwicklungen an der Steuerfront konfrontiert, welche Sie als Steuerzahler in den kommenden Monaten beschäftigen werden.

Am 11. Januar 2013 hat das Initiativkomitee, welches von der EVP, den Grünen, dem Gewerkschaftsbund und der SP getragen wird, bekannt gegeben, dass die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV» zustande kommt. Es werden am 15. Februar 2013 über 120'000 gesammelte Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht.

Ziel der Initiative ist die Besteuerung von Erbschaften von mehr als 2 Mio. Franken. Der Steuersatz von 20% auf jenem Teil des Nachlasses, welcher 2 Millionen Schweizer Franken übersteigt, wird als moderat betrachtet. Für Unternehmen sollen «erhebliche» Ermässigungen greifen.

Die Initiative verfolgt das Ziel, ein Drittel der Einnahmen den Kantonen zukommen zu lassen und zwei Drittel der AHV gutzuschreiben. Es soll nach den Worten des Initiativkomitees die ungerechte Vermögensentwicklung gemildert werden.

Das Schweizer Volk wird somit Gelegenheit haben, sich mit dieser Initiative in den kommenden zwei bis drei Jahren auseinanderzusetzen und die Pros und Contras abzuwägen. Sie passt auf keinen Fall in die heutige Landschaft, wo der geneigte Steuerzahler daran interessiert ist, dass der Staat in Zeiten schleichender Staatsdefizite die Ausgaben kürzt. Dies ergab eine Umfrage des Meinungsforschungsinstituts gfs.bern, welche im Auftrag der Industrie- und Handelskammer Thurgau

und der economiesuisse erstellt wurde (Fokus IHK 4/2012, Seite 24). Nur 1% der Befragten war dafür, die Steuern zu erhöhen und 91% votierten dafür, die Ausgaben zu senken und zu sparen. Es gilt, den Unternehmensstandort Schweiz zu schützen und damit auch die mit dieser Initiative gefährdeten Arbeitsplätze.

Sie als Unternehmer oder Mitunternehmer oder Privatperson tun gut daran, die möglichen Auswirkungen dieser Initiative auf Sie und Ihr Unternehmen frühzeitig zu planen und Massnahmen zu prüfen. Gleichzeitig ist es sinnvoll die Nachlassplanung an die Hand zu nehmen. Wir werden Sie über die aktuellen Entwicklungen dieser Initiative auf dem Laufenden halten.

Während also die Wogen im Bereich der Erbschaftssteuer derzeit hoch gehen, ist es in Bezug auf die Mehrwertsteuer eher ruhig geworden. Das totalrevidierte neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die damit verbundenen Änderungen sind mittlerweile von den Unternehmen verdaut und die Praxispräzisierungen der ESTV zum neuen MWSTG sind publiziert. Dennoch stellen wir in unserer Beratungspraxis immer wieder fest, dass in einigen Bereichen immer noch Unsicherheiten bestehen. Dies gilt z.B. für das «Holdingprivileg» bei der Mehrwertsteuer. Holdinggesellschaften können sich seit dem 1. Januar 2010 freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht unterstellen und so je nach Konstellation Kosteneinsparungen erzielen. Holdinggesellschaften, die von dieser Option Gebrauch gemacht haben, sehen sich dann jedoch vor das Problem der korrekten Ermittlung des Vorsteuerabzuges gestellt. Wir versuchen mit unserem Fachartikel Licht ins Dunkel zu bringen.

Des weiteren freut es uns, Ihnen in dieser Ausgabe des TaxObservers einen langjährigen Kunden der Provida näher vorstellen zu dürfen – die Kunststoff-Packungen AG mit Sitz in Kreuzlingen.

Unsere Spezialisten stehen für Sie bereit, Sie bei Ihrer Steueroptimierung zu begleiten.



Michael Arndt

Spartenleiter Provida Consulting AG



### Inhalt

#### Das «Holdingprivileg» im Mehrwertsteuerrecht

Licht ins Dunkel bei der Berechnung des Vorsteuerabzugs.

SEITE 2

#### Steuerliche Belastung verheirateter Alleinverdiener

SEITE 4

#### Patron alter Schule – kernig, innovativ, erfolgreich

Am Bodensee steht ein ebenso traditions- wie erfolgreiches Schweizer Unternehmen: die Kunststoff-Packungen AG in Kreuzlingen. Inhaber ist Gerald Girrbach.

SEITE 6

#### Aus dem Bundesgericht SEITE 8

## Das «Holdingprivileg» im Mehrwertsteuerrecht

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Mehrwertsteuergesetzes per 1. Januar 2010 gilt das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen als unternehmerische Tätigkeit. Holdinggesellschaften können sich, auch ohne dass sie weitere Einnahmen erzielen, freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht unterstellen. In der Praxis stellen wir vielfach fest, dass namentlich der Vorsteuerabzug und die Berechnung der Vorsteuerkürzungen Probleme bereiten. Der vorliegende Artikel soll in Bezug auf die Berechnung des Vorsteuerabzuges Licht ins Dunkel bringen.



Von Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechts-  
abteilung, lic. iur. HSG,  
dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler  
MWST FH

Nach der altrechtlichen, bis 31.12.2009 geltenden Regelung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG), fehlte es bei reinen Holdinggesellschaften ohne Personal im allgemeinen an steuerbaren Umsätzen, die für die subjektive Mehrwertsteuerpflicht vorausgesetzt wurden. Erschwerend kam dazu, dass die Managementfunktionen, die eine solche Mehrwertsteuerpflicht hätten begründen können, aus direktsteuerlichen Gründen in der Regel bei den ordentlich besteuerten Tochtergesellschaften lokalisiert wurden. Diese Leistungen, einschliesslich Mehrwertsteuer, musste die operative Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft belasten. Wurde dies nicht gemacht, nahm die Eidgenössische Steuerverwaltung aufgrund eines schematischen Berechnungsschlüssels Aufrechnungen auf Stufe derjenigen Tochtergesellschaft vor, die das Personal beschäftigt. Wollte man diese Aufrechnung vermeiden, blieb nur der Ausweg über die administrativ aufwendige Gruppenbesteuerung.

Seit dem 1. Januar 2010 gilt nun das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen als unternehmerische Tätigkeit. Als Beteiligungen in diesem Sinne gelten Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieses Kriterium erfüllen kapitalmässige Beteiligungen von mindestens 10%.

Die Ermittlung des Vorsteuerabzuges bei Holdinggesellschaften erfolgt dabei entweder gestützt auf Art. 29 Abs. 2 MWSTG (der Vorsteuerabzug auf den Aufwendungen, die beim Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen anfallen, kann im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit vorgenommen werden) oder gestützt auf Art. 29 Abs. 4 MWSTG (bei Holdinggesellschaften besteht ergänzend die Möglichkeit, den Vorsteuerabzug aufgrund der Tätigkeiten der von ihr gehaltenen Unternehmen vorzunehmen).

### Vorsteuerabzug aufgrund von Art. 29 Abs. 2 MWSTG / Art. 9 MWSTV

Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen stellt – wie bereits erwähnt – eine unternehmeri-

sche Tätigkeit dar (Art. 9 MWSTV). Somit können sich Unternehmen, die Beteiligungen halten – auch wenn sie keine weiteren Einnahmen erzielen – freiwillig der Mehrwertsteuerpflicht unterstellen.

Zu beachten ist, dass Beteiligungserträge aus massgeblichen Beteiligungen als Nicht-Entgelte angesehen werden und für die Beurteilung des Vorsteuerabzuges ohne Bedeutung sind. Beispiele dazu finden Sie auf der nächsten Seite.

### Vorsteuerabzug aufgrund von Art. 29 Abs. 4 MWSTG / Art. 9 MWSTV

Während die Vorgehensweise nach Art. 29 Abs. 2 MWSTG sowohl Holdinggesellschaften als auch Beteiligungsgesellschaften offen steht, setzt die Anwendung von Art. 29 Abs. 4 MWSTG voraus, dass es sich um eine Holdinggesellschaft im Sinne des Steuerharmonisierungsgesetzes handelt. Gesellschaften, die das kantonale Holdingprivileg besitzen, können sich ohne nähere Prüfung durch die ESTV auf die Anwendung der genannten Bestimmung berufen.

Bei dieser Vorgehensweise werden zunächst aufgrund des Einzelabschlusses der Holdinggesellschaft die direkt den steuerbaren und ausgenommenen Umsätzen zuordenbaren Aufwendungen ermittelt. In einem zweiten Schritt wird dann aufgrund der konsolidierten Jahresrechnung des Konzerns ein sachgerechter Vorsteuerkürzungsschlüssel ermittelt, der auf die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen der Holdinggesellschaft angewendet wird.

Die Anwendung von Art. 29 Abs. 4 MWSTG und das Abstellen auf die konsolidierte Jahresrechnung erweist sich in der Praxis als sehr komplex (wie z.B. bei internationalen Konzernen mit unterschiedlichen Rechnungslegungsvorschriften, unterschiedliche MWST-Codierung im Konzern etc.). Erschwerend kommt hinzu, dass der administrative Aufwand für die Ermittlung der Vorsteuerquote bei der Holdinggesellschaft nach dieser Bestimmung vielfach in einem Missverhältnis zur möglicherweise höheren Vorsteuerquote steht.

Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung dürfte sich demzufolge in engen Grenzen halten.

**Zusammenfassung**

Je nach Einnahmenstruktur der Holdinggesellschaft (Dividenden, ausgenommene und steuerbare Umsätze, Finanzerträge) und der Höhe der vorsteuerbelasteten Aufwendungen kann sich die freiwillige Unterstellung einer Holdinggesellschaft unter die Mehrwertsteuerpflicht als sinnvoll erweisen und zu entsprechenden Kostenersparnissen führen.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich dann, wenn die Tochtergesellschaft in der Vergangenheit auf die Ver-

rechnung von Managementdienstleistungen an die Holdinggesellschaft verzichtet und die Eidgenössische Steuerverwaltung bei der Tochtergesellschaft eine entsprechende Aufrechnung vorgenommen hat. Bei der mehrwertsteuerpflichtigen Holdinggesellschaft würde in Abhängigkeit von der Vorsteuerabzugsquote eine korrespondierende Gutschrift erteilt werden.

Wir unterstützen Sie gerne bei den notwendigen Vorabklärungen. Sprechen Sie mit uns.

**Beispiele zum Vorsteuerabzug aufgrund von Art. 29 Abs. 2 MWSTG / Art. 9 MWSTV****Beispiel 1:**

Die Holdinggesellschaft erzielt einzig Beteiligungserträge von CHF 2 Mio. von (massgeblichen) in- und ausländischen Konzerngesellschaften.

**Lösung:** Die Holdinggesellschaft ist gemäss Art. 9 MWSTV unternehmerisch tätig und kann den vollen Vorsteuerabzug auf Aufwendungen und Investitionen vornehmen.

**Beispiel 2:**

Die Holdinggesellschaft erzielt Beteiligungserträge von CHF 2 Mio. von (massgeblichen) in- und ausländischen Konzerngesellschaften und erbringt weitere steuerbare Leistungen von CHF 1 Mio. (z.B. Dienstleistungen im Bereich Riskmanagement, Controlling etc.).

**Lösung:** Die Holdinggesellschaft ist gemäss Art. 9 MWSTV unternehmerisch tätig und kann den vollen Vorsteuerabzug auf Aufwendungen und Investitionen vornehmen.

**Beispiel 3:**

Die Holdinggesellschaft erzielt Beteiligungserträge von CHF 2 Mio. sowie Finanzerträge (Zinsen, Dividenden von Beteiligungen <10% etc.) von CHF 1 Mio.

**Lösung:** Die Holdinggesellschaft ist gemäss Art. 9 MWSTV unternehmerisch tätig und kann den vollen Vorsteuerabzug vornehmen. Aufgrund der erzielten Finanzerträge ist eine pauschale Vorsteuerkorrektur von

CHF 200 vorzunehmen (0,02% von CHF 1 Mio.). Die pauschale Vorsteuerkorrektur von 0,02% für die gemischt verwendete Infrastruktur ist nur vorzunehmen, wenn die Zinseinnahmen (Entschädigungen für die Kreditgewährung und Kommissionen, nicht aber die Aus- bzw. Rückzahlung der Kredite) und Einnahmen aus dem Handel mit Wertpapieren (der gesamte Erlös, das heisst der Verkaufspreis der Wertpapiere unabhängig davon, ob Kursgewinne oder Kursverluste erzielt wurden) mehr als 10'000 CHF pro Jahr und mehr als 5% des Gesamtumsatzes betragen. Unterhalb dieser Mindestwerte ist keine Korrektur vorzunehmen. Achtung: Mit der pauschalen Vorsteuerkorrektur von 0,02% ist nur die Vorsteuerkorrektur für die gemischt genutzte Infrastruktur abgegolten. Die den ausgenommenen Umsätzen direkt zuordenbaren Aufwendungen (z.B. Depotgebühren von Banken) sind mit dieser Pauschale nicht abgegolten.

**Beispiel 4:**

Die Holdinggesellschaft erzielt steuerbare Umsätze von CHF 8 Mio. (z.B. Dienstleistungen im Bereich Riskmanagement, Controlling, etc.), ausgenommene Umsätze von CHF 1 Mio. (z.B. ausgenommene Bildungsleistungen) sowie Finanzerträge von CHF 1 Mio. Die angefallenen Vorsteuern betragen CHF 100'000.

**Lösung:** Die Holdinggesellschaft ist gemäss Art. 9 MWSTV unternehmerisch tätig

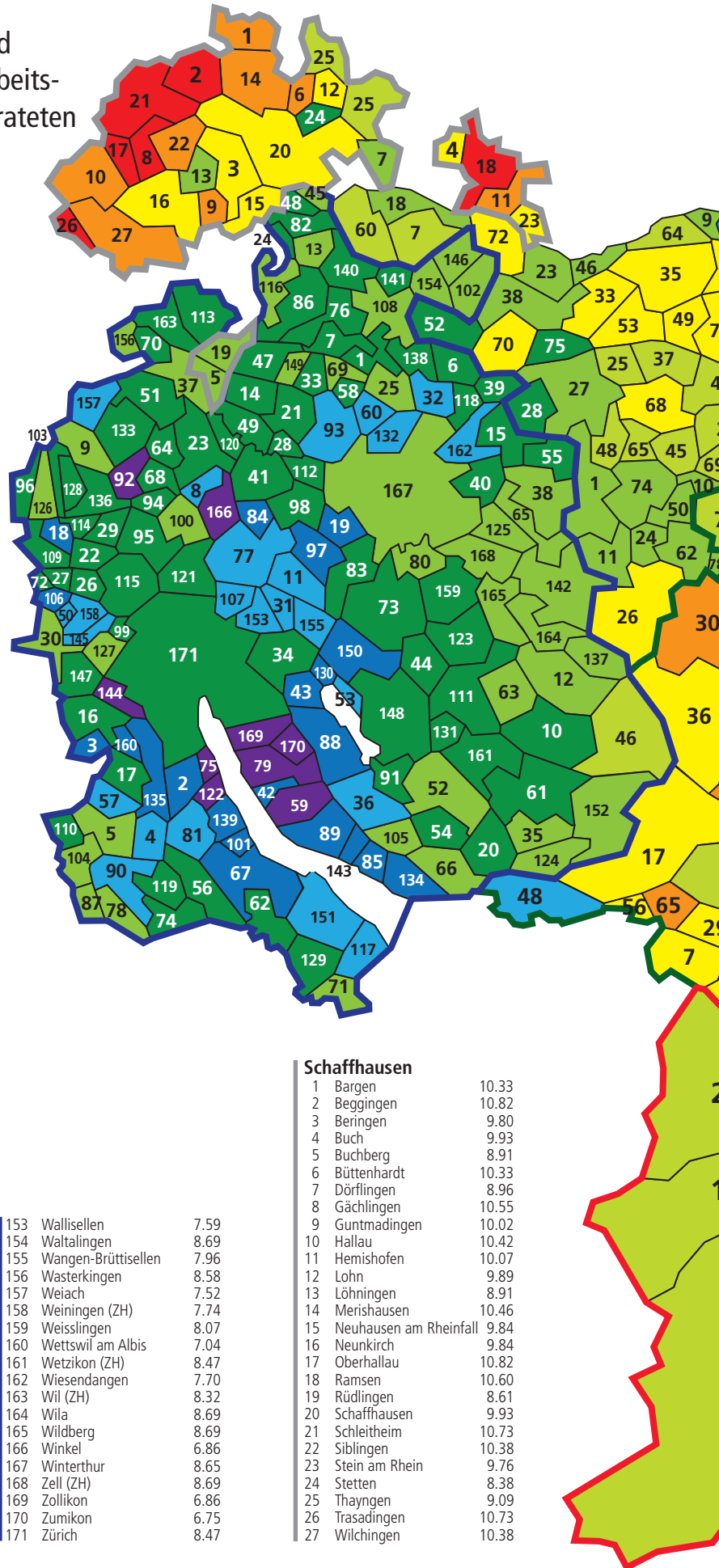
und kann den Vorsteuerabzug teilweise vornehmen. Für die erzielten Finanzerträge ist eine pauschale Vorsteuerkorrektur von CHF 200 vorzunehmen (0,02% von CHF 1 Mio.). Die verbleibenden Vorsteuern von CHF 99'800 sind im Verhältnis der steuerbaren Umsätze (CHF 8 Mio.) zu den ausgenommenen Umsätzen (CHF 1 Mio.) zu kürzen. Die Vorsteuerkürzung beträgt demnach CHF 11'089 (1/9 von CHF 99'800).

**Beispiel 5:**

Die Holdinggesellschaft erzielt Beteiligungserträge von CHF 8 Mio. von (massgeblichen) in- und ausländischen Konzerngesellschaften, ausgenommene Umsätze von CHF 1 Mio. sowie Finanzerträge von CHF 1 Mio. Die angefallenen Vorsteuern betragen CHF 100'000.

**Lösung:** Die Holdinggesellschaft ist gemäss Art. 9 MWSTV unternehmerisch tätig. Die Beteiligungserträge gelten als sog. Nichterträge und werden für die Beurteilung des Vorsteuerabzugs nicht berücksichtigt. Die direkt der Beteteiligungsverwaltung zuordenbaren Aufwendungen berechtigen zum Vorsteuerabzug, während die direkt den ausgenommenen Umsätzen (Finanzerträgen) zuordenbaren Aufwendungen per se nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug, da die Beteiligungserträge als Nicht-Entgelte für die Berechnung des Vorsteuerabzuges ausser Betracht bleiben.

Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in Prozenten des Bruttoarbeits-einkommens von 100'000 CHF bei verheirateten Alleinverdienern ohne Kinder 2011



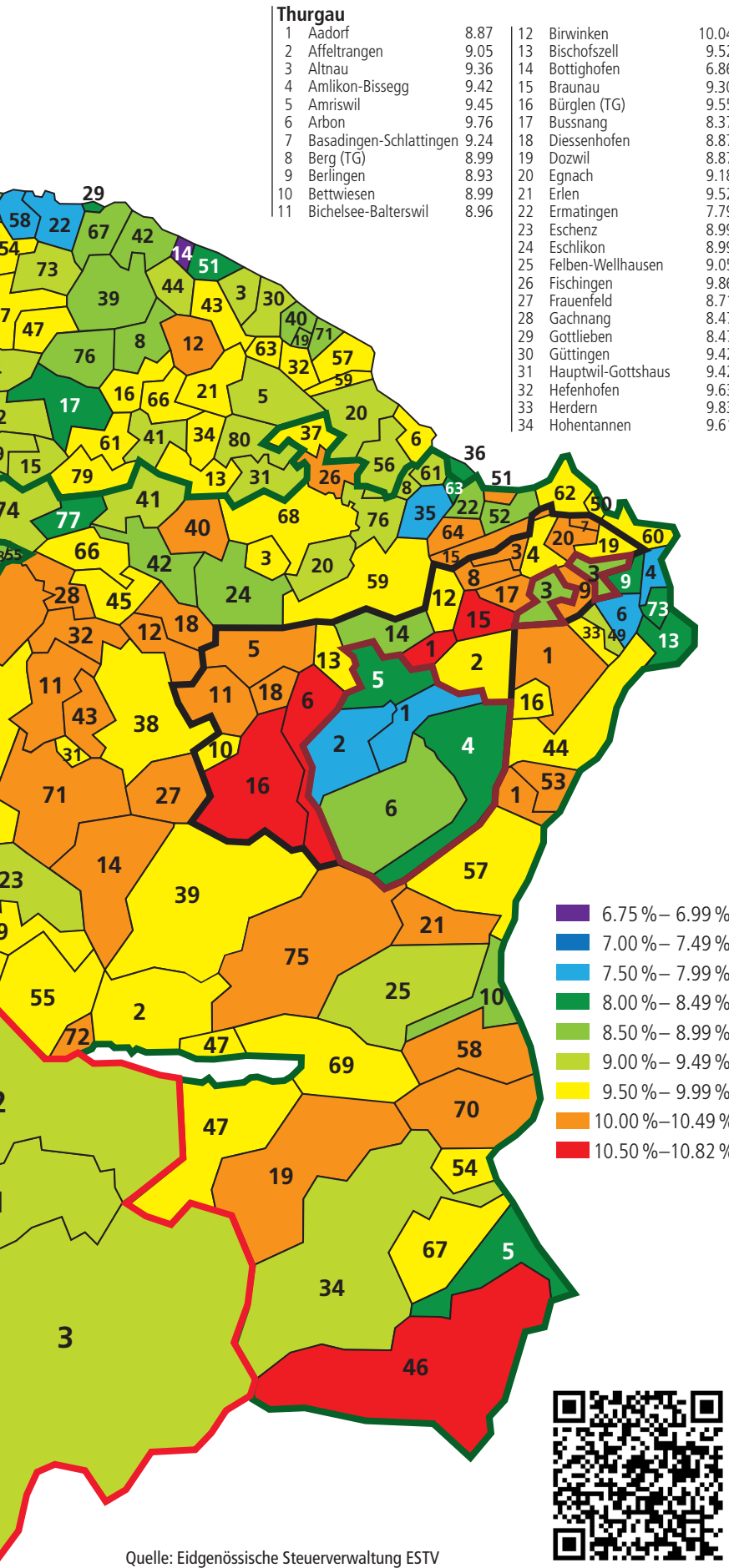
**Zürich**

1 Adlikon	8.36	77 Kloten	7.92
2 Adliswil	8.18	78 Knonau	8.69
3 Aesch (ZH)	7.30	79 Küsnacht (ZH)	6.75
4 Aeugst am Albis	7.66	80 Kyburg	8.69
5 Affoltern am Albis	8.65	81 Langnau am Albis	7.66
6 Altikon	8.32	82 Laufen-Uhwiesen	8.36
7 Andelfingen	8.10	83 Lindau	8.29
8 Bachenbülach	7.74	84 Lufingen	7.48
9 Bachs	8.69	85 Männedorf	7.41
10 Bäretswil	8.43	86 Marthalen	8.47
11 Bassersdorf	7.88	87 Niederweningen	8.69
12 Bauma	8.69	88 Maur	7.04
13 Benken (ZH)	8.58	89 Meilen	7.04
14 Berg am Irchel	8.40	90 Mettmenstetten	7.74
15 Bertschikon	8.36	91 Mönchaltorf	8.43
16 Birmensdorf (ZH)	8.14	92 Neerach	6.75
17 Bonstetten	8.03	93 Neftenbach	7.70
18 Boppelsen	7.45	94 Niederglatt	8.25
19 Brütten	7.45	95 Niederhasli	8.40
20 Bubikon	8.10	96 Niederweningen	8.18
21 Buch am Irchel	8.47	97 Nürensdorf	7.45
22 Buchs (ZH)	8.25	98 Oberembrach	8.43
23 Bülach	8.36	99 Oberengstringen	8.29
24 Dachsen	8.29	100 Oberglatt	8.62
25 Dägerlen	8.54	101 Oberrieden	7.12
26 Dällikon	8.10	102 Oberstammheim	8.69
27 Dänikon	8.21	103 Oberweningen	8.21
28 Dättlikon	8.40	104 Obfelden	8.58
29 Dielsdorf	8.07	105 Oetwil am See	8.62
30 Dietikon	8.65	106 Oetwil an der Limmat	7.41
31 Dietlikon	7.63	107 Opfikon	7.74
32 Dinhard	7.99	108 Ossingen	8.69
33 Dorf	8.47	109 Otelfingen	8.14
34 Dübendorf	8.21	110 Ottenbach	8.32
35 Dürnten	8.58	111 Pfäffikon	8.32
36 Egg	7.59	112 Pfungen	8.21
37 Eglisau	8.69	113 Rafz	8.43
38 Elgg	8.58	114 Regensberg	8.03
39 Ellikon an der Thur	8.32	115 Regensdorf	8.07
40 Elsau	8.40	116 Rheinau	8.69
41 Embrach	8.40	117 Richterswil	7.96
42 Erlenbach (ZH)	7.08	118 Rickenbach (ZH)	8.29
43 Fällanden	7.48	119 Rifferswil	8.36
44 Fehraltorf	8.14	120 Rorbas	8.32
45 Feuerthalen	8.51	121 Rümlang	8.14
46 Fischenthal	8.69	122 Rüschlikon	6.93
47 Flaach	8.36	123 Russikon	8.40
48 Flurlingen	8.40	124 Rüti (ZH)	8.54
49 Freienstein-Teufen	8.32	125 Schlatt (ZH)	8.69
50 Geroldswil	7.59	126 Schleinikon	8.54
51 Glattfelden	8.43	127 Schlieren	8.51
52 Gossau (ZH)	8.58	128 Schöfflisdorf	8.21
53 Greifensee	7.88	129 Schönenberg (ZH)	8.10
54 Grüningen	8.32	130 Schwerzenbach	7.37
55 Hagenbuch	8.32	131 Seegraben	8.43
56 Hausen am Albis	8.25	132 Seuzach	7.63
57 Hedingen	7.99	133 Stadel	8.32
58 Henggart	8.25	134 Stäfa	7.04
59 Herrliberg	6.86	135 Stallikon	7.34
60 Hettlingen	7.96	136 Steinmaur	8.25
61 Hinwil	8.21	137 Sternenber	8.69
62 Hirzel	8.36	138 Thalheim an der Thur	8.36
63 Hittnau	8.69	139 Thalwil	7.01
64 Hochfelden	8.18	140 Trüllikon	8.32
65 Hofstetten (ZH)	8.69	141 Truttikon	8.36
66 Hombrechikon	8.51	142 Turbenthal	8.69
67 Horgen	7.37	143 Uetikon am See	7.37
68 Hori	8.40	144 Utikon	6.79
69 Humlikon	8.62	145 Unterengstringen	7.52
70 Hüntwangen	8.32	146 Unterstammheim	8.69
71 Hütten	8.69	147 Urdorf	8.36
72 Hüttikon	8.32	148 Uster	8.18
73 Illnau-Effretikon	8.40	149 Volken	8.69
74 Kappel am Albis	8.36	150 Volketswil	7.48
75 Kilchberg (ZH)	6.97	151 Wädenswil	7.99
76 Kleinandelfingen	8.25	152 Wald (ZH)	8.69

**Schaffhausen**

1 Barga	10.33
2 Begglingen	10.82
3 Beringen	9.80
4 Buch	9.93
5 Buchberg	8.91
6 Bütenhardt	10.33
7 Dörflingen	8.96
8 Gächlingen	10.55
9 Guntmadingen	10.02
10 Hallau	10.42
11 Hemishofen	10.07
12 Lohn	9.89
13 Löhningen	8.91
14 Merishausen	10.46
15 Neuhausen am Rheinflall	9.84
16 Neunkirch	9.84
17 Oberhallau	10.82
18 Ramsen	10.60
19 Rüdlingen	8.61
20 Schaffhausen	9.93
21 Schleithem	10.73
22 Siblingen	10.38
23 Stein am Rhein	9.76
24 Stetten	8.38
25 Thayngen	9.09
26 Trasadingen	10.73
27 Wilchingen	10.38





**Thurgau**

1 Aadorf	8.87	12 Birwinken	10.04	35 Homburg	9.92	58 Salenstein	7.60
2 Affeltrangen	9.05	13 Bischofszell	9.52	36 Horn	8.13	59 Salsach	9.95
3 Altnau	9.36	14 Bottighofen	6.86	37 Hüttlingen	9.45	60 Schlatt (TG)	9.27
4 Amlikon-Bissegg	9.42	15 Braunau	9.30	38 Hüttwilen	8.65	61 Schönholzerswilen	9.64
5 Amriswil	9.45	16 Bürglen (TG)	9.55	39 Kemmental	8.95	62 Sirnach	8.74
6 Arbon	9.76	17 Bussnang	8.37	40 Kesswil	8.87	63 Sommeri	9.55
7 Basadingen-Schlattingen	9.24	18 Diessenhofen	8.87	41 Kradolf-Schönenberg	9.42	64 Steckborn	9.49
8 Berg (TG)	8.99	19 Dozwil	8.87	42 Kreuzlingen	8.71	65 Stettfurt	9.08
9 Berlingen	8.93	20 Egnach	9.18	43 Langrickenbach	9.79	66 Sulgen	9.12
10 Bettwiesen	8.99	21 Erlen	9.52	44 Lengwil	9.16	67 Tägerwilen	8.53
11 Bichelsee-Balterswil	8.96	22 Ermatingen	7.79	45 Lommis	9.21	68 Thundorf	9.52
		23 Eschenz	8.99	46 Mammern	8.62	69 Tobel-Tägerschen	9.15
		24 Eschlikon	8.99	47 Märstetten	9.58	70 Uesslingen-Buch	9.55
		25 Felben-Wellhausen	9.05	48 Matzingen	9.36	71 Uttwil	8.59
		26 Fischingen	9.86	49 Müllheim	9.52	72 Wagenhausen	9.55
		27 Frauenfeld	8.71	50 Münchwilen (TG)	8.99	73 Wäldi	9.45
		28 Gachnang	8.47	51 Münsterlingen	8.28	74 Wängi	8.84
		29 Gottlieben	8.47	52 Neunforn	8.13	75 Warth-Weiningen	8.00
		30 Güttingen	9.42	53 Pfyun	9.86	76 Weinfelden	8.74
		31 Hauptwil-Gottshaus	9.42	54 Raperswilen	9.83	77 Wigoltingen	9.64
		32 Hefenhofen	9.63	55 Rickenbach (TG)	8.56	78 Wilen (TG)	8.96
		33 Herdern	9.83	56 Roggwil (TG)	9.00	79 Wuppenau	9.70
		34 Hohentannen	9.61	57 Romanshorn	9.55	80 Zihlschlacht-Sitterdorf	9.05

**St. Gallen**

1 Altstätten	10.11	62 Thal	9.69
2 Amden	9.80	63 Tübach	8.19
3 Andwil (SG)	9.77	64 Untereggen	10.26
4 Au (SG)	7.93	65 Uznach	10.18
5 Bad Ragaz	8.26	66 Uzwil	9.73
6 Balgach	7.74	67 Vilters-Wangs	9.88
7 Benken (SG)	9.95	68 Waldkirch	9.99
8 Berg (SG)	9.28	69 Walenstadt	9.65
9 Berneck	8.30	70 Wartau	10.18
10 Buchs (SG)	8.87	71 Wattwil	10.41
11 Bütschwil/Ganterschwil	10.22	72 Weesen	10.03
12 Degersheim	10.44	73 Widnau	8.38
13 Diepoldsau	8.11	74 Wil (SG)	9.13
14 Ebnat-Kappel	10.07	75 Wildhaus-Alt St. Johann	10.18
15 Eggersriet	10.03	76 Wittenbach	9.39
16 Eichberg	9.99	77 Zuzwil (SG)	8.23
17 Eschenbach (SG)	9.92		
18 Flawil	10.22		
19 Flums	10.22		
20 Gaiserwald	9.05		
21 Gams	10.11		
22 Goldach	8.68		
23 Gommiswald	9.35		
24 Gossau (SG)	8.79		
25 Grabs	9.47		
26 Häggenschwil	10.33		
27 Hemberg	10.18		
28 Jonschwil	10.03		
29 Kaltbrunn	9.58		
30 Kirchberg (SG)	10.11		
31 Lichtensteig	9.95		
32 Lütisburg	10.07		
33 Marbach (SG)	9.80		
34 Mels	9.39		
35 Mörschwil	7.78		
36 Mosnang	9.99		
37 Muolen	9.88		
38 Neckertal	9.95		
39 Nesslau-Krummenau	9.95		
40 Niederbüren	10.44		
41 Niederhelfenschwil	9.47		
42 Oberbüren	8.87		
43 Oberhelfenschwil	10.26		
44 Oberriet (SG)	9.77		
45 Oberuzwil	9.62		
46 Pfäfers	10.56		
47 Quarten	9.80		
48 Rapperswil-Jona	7.81		
49 Rebstein	9.05		
50 Rheineck	9.80		
51 Rorschach	10.22		
52 Rorschacherberg	8.98		
53 Rüthi (SG)	10.07		
54 Sargans	9.77		
55 Schänis	9.80		
56 Schmerikon	9.80		
57 Sennwald	9.84		
58 Sevelen	10.03		
59 St. Gallen	9.95		
60 St. Margrethen	9.65		
61 Steinach	9.24		

**Appenzell Innerhoden**

1 Appenzell	7.65
2 Gonten	7.81
3 Oberegg	8.52
4 Rüte	8.08
5 Schlatt-Haslen	8.36
6 Schwende	8.72

**Appenzell Ausserhoden**

1 Bühler	10.59
2 Gais	9.87
3 Grub	10.33
4 Heiden	9.94
5 Herisau	10.20
6 Hundwil	10.53
7 Lutzenberg	10.00
8 Rehetobel	10.20
9 Reute	10.39
10 Schönegrund	9.81
11 Schwellbrunn	10.20
12 Speicher	9.54
13 Stein	9.81
14 Teufen (AR)	8.50
15 Trogen	10.59
16 Urnäsch	10.53
17 Wald	10.46
18 Waldstatt	10.39
19 Walzenhausen	9.81
20 Wolfhalden	10.39

**Glarus**

1 Glarus	9.15
2 Glarus Nord	9.18
3 Glarus Süd	9.35

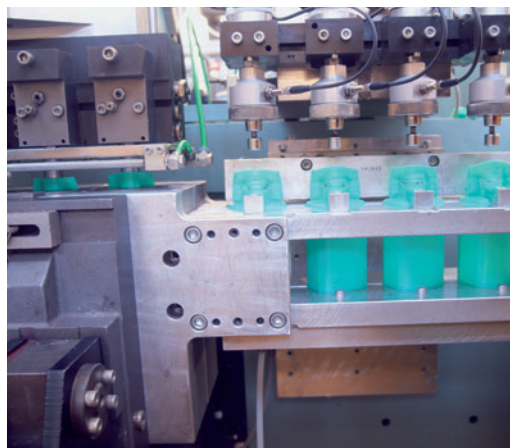
Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

## Patron alter Schule – kernig, innovativ, erfolgreich

Am Bodensee steht ein ebenso traditions- wie erfolgreiches Schweizer Unternehmen: die Kunststoff-Packungen AG in Kreuzlingen. Inhaber ist Gerald Girrbaach, ein Patron alter Schule und moderner Innovator gleichzeitig. Eine gelungene und nicht zuletzt gewinnbringende Mischung.

Wer im Supermarkt zum Beispiel nach einem Shampoo oder einem Gewürzstreuer im Regal greift, hält nicht selten ein Produkt der Kunststoff-Packungen AG in Händen. Das Kreuzlinger Unternehmen sorgt dafür, dass Kosmetik-, Lebensmittel- und Pharmaprodukte ansprechend in der Hand liegen. Food- und Nonfood-Artikel des täglichen Gebrauchs bekommen bei der Kunststoff-Packungen AG ihr individuelles und optimal funktionales Äusseres. Gemeinsam mit dem Produzenten werden Kunststoffart, Form, Farbe und Beschriftung festgelegt – ein arbeits- und nicht zuletzt kostenintensiver Prozess. Daraus ergibt sich auch die hohe Individualität, die

Im Extrusionsblas-Verfahren werden Kunststoff-Flaschen produziert.



Die Reinraumsysteme CleanFlowCell® erfüllen die hohen Anforderungen der pharmazeutischen Industrie.



bei der Kunststoff-Packungen AG Programm ist: Über 90 Prozent der Gesamtproduktion sind kundenspezifische Spezialanfertigungen für genau einen Artikel oder eine Artikelserie. Diese begleiten das Produkt dann in der Regel auch, solange es hergestellt wird. Oder wie es Gerald Girrbaach, CEO und Inhaber der Kunststoff-Packungen AG ausdrückt: «Unsere Produkte begleiten einen Kundenartikel quasi von seiner Geburt bis zu seinem Tod.»

### Top-Unternehmen mit Patron

Was vor 118 Jahren als Buchbinderei begann und später auf Kartonnagen umstellte, ist heute ein Vorzeigebetrieb in der Kunststoffverarbeitung, der mit modernstem Maschinenpark, einem vollautomatisiertem Hochregallager mit 3'500 Paletten und viel Innovationskraft zu den Besten seiner Branche in der Schweiz und in Europa zählt. Die treibende Kraft hinter allem ist Gerald Girrbaach, eine beeindruckende Mischung aus Patron der alten Schule und modernem Innovator. Der Chef vermag mit untrüglichen Gespür Tradition mit Fortschritt zu vereinen, mit Leib und Seele den Betrieb zu führen und gleichzeitig pragmatische Entscheide zu fällen. Sinnbildlich spiegelt das Wesen von Gerald Girrbaach wider, dass auf seinem Pult ein modernster PC neben einer 30-jährigen Remington-Schreibmaschine im Einsatz ist.

### Vom Mitarbeiter zum Alleininhaber

Sein Debüt bei der Kunststoff-Packungen AG gab der gelernte Bankkaufmann mit Betriebswirtschaftsstudium vor 35 Jahren, als er in die damalige Geschäftsleitung berufen wurde. Die seinerzeitigen Besitzerfamilien hatten Nachfolgeprobleme, waren nicht immer einer Meinung. Dies war der Grund zum Verkauf des Betriebes. Gerald Girrbaach griff 1993 zusammen mit seinem Partner, Hans Knup, zu und gemeinsam führten sie nach dem Management-Buyout das Unternehmen. Es gelang ihnen, die namhafte Schweizer Firma Eddy Scheller AG zu erwerben; diese war spezialisiert auf die Herstellung von Lebensmittelverpackungen. Kurze Zeit später wurde aus der Femit AG das Produktionsverfahren Spritzblasen samt Maschinen und Aufträgen erworben. Dies öffnete die Türen in die Pharmabranche, verbunden mit dem Einstieg in die Reinraumtechnologie. Hans Knup schied im Januar 2005 altershalber aus. Seit diesem Zeitpunkt ist Gerald Girrbaach alleiniger Eigentümer.

### Jeder verdiente Franken wird investiert

Am 25. Mai 2012 weihte die Kunststoff-Packungen AG an ihrem Sitz einen Fabrikationsneubau ein, der die

Möglichkeit bietet, die Produktionsfläche zu verdoppeln. Als vorausschauender Chef baute Gerald Girrbach in die Zukunft, denn gegenwärtig steht erst ein Reinraum (150 m<sup>2</sup>) mit drei angedockten Maschinen in der riesigen Halle.

Zehn weitere sollen in absehbarer Zeit dazukommen, mit dem Ziel, den Bereich Pharma/Diagnostik weiter ausbauen zu können. «Jeder Franken, der verdient wird, wird praktisch investiert», bekräftigt Gerald Girrbach ein Credo, das bereits den alten Besitzerfamilien eigen war. 15 Millionen Franken kostete der Neubau, mit fünf weiteren rechnet er in den nächsten zwei bis fünf Jahren. Wachstum – wie er betont, sinnvolles, gesundes Wachstum – ist dem Unternehmer wichtig, denn nur so könne man sich am Markt behaupten. Als Alleininhaber trägt er zudem das ganze Risiko. Mit ein Grund, in neuste Technologien zu investieren, sich hervorzuheben, in Sparten einzigartig zu sein. So ist die Kunststoff-Packungen AG zum Beispiel der einzige Betrieb in der Schweiz, der drei verschiedene Produktionsverfahren und eine Veredelungsabteilung anbieten kann. Selbstverständlich verfügt das Unternehmen über alle relevanten Zertifizierungen wie zum Beispiel ISO 9001:2008 für die Qualität über sämtliche Unternehmensstufen, das Umweltschutzmanagement ISO 14001:2004 und die BRC/IoP-Zertifizierung.

Als jüngstes Kind kam im November 2012 die Norm 15378:2011, Primärverpackungsmaterial für Arzneimittel, dazu. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass man auf der Kundenliste praktisch alle namhaften Firmen aus der Kosmetik-, Pharma-, Diagnostik- und Lebensmittelbranche der Schweiz und dem angrenzenden Ausland findet. Dass bei allem Fortschritt auf die Ökologie grosser Wert gelegt wird, davon zeugen etwa die geplanten Solarpaneele auf dem Alt- und Neubau, geschlossene Kühlwasserkreisläufe und Wärmerückgewinnung bei den Kompressoren.

### Führungskraft

Gerald Girrbach sieht seine Firma als grosse Familie. 93 Mitarbeitende führt er mit der ihm eigenen natürlichen Autorität. Er ist unbestritten eine Respektsperson mit Herz und auch Humor. «Wenn's sein muss, kann ich schon mal laut werden, aber fünf Minuten später fasse ich den Betreffenden wieder um die Schultern und die Sache ist erledigt», ist ein Beispiel seines Führungsstils. Engagiert und in der heutigen Zeit sehr speziell ist sicher auch seine Art neue Mitarbeiter zu rekrutieren: «Bevor ich jemanden in einer verantwortungsvollen Position einstelle, will ich dessen (Ehe-)Partner bei einem



gemeinsamen Essen kennenlernen. Diese Begegnungen geben mir viel Aufschluss über den potenziellen neuen Mitarbeiter oder selbstverständlich auch potenzielle neue Mitarbeiterin.» Keine schlechte Methode, gemessen an der Tatsache, dass über 60 Prozent seiner Belegschaft bereits über 15 Jahre dabei sind. Noch nie mussten Mitarbeitende aus wirtschaftlichen Gründen entlassen werden oder kurzarbeiten.

### Zukunftsblicke

Vorausschauend wie Gerald Girrbach ist, hat er aus den Problemen der Gründerfamilien, die keine Nachfolger hatten, gelernt. Der 60-Jährige hat zwar drei Kinder, doch ist eine interfamiliäre Übernahme nicht in Stein gemeisselt. Also hat er in den letzten Jahren alle wichtigen Unternehmensbereiche mit fähigen, jüngeren Leuten besetzt. «Es ist wichtig, vorzusorgen, dass die Firma auch ohne mich erfolgreich weiterläuft, dass Menschen mit den selben Idealen und Zielen dahinterstehen», bekräftigt er.

Im hart umkämpften Markt vermag sich die Kunststoff-Packungen AG bestens zu behaupten. Gerald Girrbach glaubt an den Standort Schweiz und insbesondere an den Standort Kreuzlingen: «Im süddeutschen Raum liegt noch viel Kapazität fürs Fussfassen, da hat's noch einige potenzielle Kunden für uns.» Ein naher Exportanteil von 50 Prozent scheint ihm realistisch. Hoher Frankenkurs hin oder her, er ist überzeugt, mit Qualität zu punkten.

Gerald Girrbach ist CEO und Inhaber der Firma Kunststoff-Packungen AG in Kreuzlingen.

Lilly Sulzbacher





## Die Rechtsprechung des Bundesgerichts in Fiskalsachen

### Mehrwertsteuer

#### Leistungen des Geld- und Kapitalverkehrs Urteil vom 12. Juni 2012 (2C\_979/2011)

Die X.AG bezweckt die Verwaltung von Vermögen und von Anlagefonds sowie die Anlageberatung. Die Bank Y stellte der X.AG eine Informatikplattform zur Verfügung, mit der die X.AG ihre Tätigkeit ausübt. Die Bank Y erhält von der X.AG eine Vergütung in Form von Differenzen von Kursen und Währungen. Die ESTV qualifiziert diese Vergütungen als steuerbaren Umsatz. Der Vertrag zwischen X.AG und Bank Y ermächtigt die X.AG, der Bank Y Kunden zuzuführen. Die Bank Y ist frei, mit diesen Kunden in Geschäftsbeziehungen zu treten. Bei Fremdwährungsgeschäften zeigt die Bank der X.AG den Fremdwährungskurs über die Internet-Plattform an. Die X.AG realisiert aus den Fremdwährungskäufen/-verkäufen Gewinne, die sie mit der Bank teilt. 18 Ziff. 19 a MWSTG qualifiziert Umsätze des Geld- und Kapitalverkehrs als ausgenommene Umsätze. Das Bundesgericht erachtet die Tätigkeit der X.AG jedoch als steuerbares Zuführen von Kunden und somit als steuerbare Leistung.

#### Mehrwertsteuerentgeltskorrektur und Vorsteuerkürzung

#### Urteil vom 15. August 2012 (2C\_146/2010)

Die X mit Sitz in Vaduz bezweckt den Erwerb, Handel und Betrieb von Luftfahrzeugen. Die X wird von A beherrscht. Die X schloss mit der F für einen Helikopter und ein Flugzeug ein «Operation Management Agreement» sowie ein «Fiduciary Management Agreement» ab. Charterkunden des Helikopters und des Flugzeuges waren A, B, C, D und X, wobei A die Luftfahrzeuge ganz überwiegend benutzte. Der X wurde durch die Steuerverwaltung FL der Vorsteuerabzug für den Anteil von A an der Nutzung der Luftfahrzeuge verweigert. Das Bundesgericht bestätigt diese Auffassung.



### Direkte Steuern

#### Übernahme von Verlustvorträgen bei Fusion Urteil vom 4. Januar 2012 (2C\_351/2011)

Die X.AG hat verschiedene Tochtergesellschaften, darunter die Z.AG. Die A.AG war als Produzentin für die Möbelindustrie und den Holzfachhandel tätig. Im Jahres 2002 wurde die Produktion Z.AG eingestellt und die Möbel- und Holzhandelsaktivitäten wurden an einen Dritten veräussert. Bei der Z.AG verblieben insbesondere nicht bilanzierte Werte wie Immaterialgüterrechte (abgelaufene Patente, Know-how und die Kundenkartei). Die Kundenkartei wurde durch die übrigen Konzerngesellschaften der X.AG genutzt. Das Betriebsgrundstück wurde im November 2003 veräussert. Per 30. November 2004 übernahm die Z.AG sämtliche Aktiven und Passiven im Rahmen einer Absorptionsfusion. Das kantonale Steueramt Zürich verweigerte die Verlustverrechnung der Verluste der Z.AG mit den Gewinnen der X.AG mit der Begründung, die X.AG sei zum Zeitpunkt der Fusion bereits faktisch liquidiert gewesen (Steuerumgehung). Die hiergegen von der X.AG angestrebte Beschwerde wurde vom Bundesgericht gutgeheissen. Das Bundesgericht stellte sich auf den Standpunkt, dass ernsthafte sachliche und wirtschaftliche Gründe für die Fusion sprächen und die Verlustanrechnung zu gewähren sei.

#### Geschäftsmässige Begründetheit von Rückstellungen

#### Urteil vom 12. Oktober 2012 (2C\_945/2011)

Die X.AG schloss mit der Bank Y im März 2008 einen Rahmen- und einen Einzelwerksvertrag ab. Letzterer betraf die Lieferung eines Computersystems (Hard- und Software) für CHF 2'100'000. Als Endabnahmetermin wurde der 30. September 2008 vorgesehen. Bei einer verspäteten Endabnahme war eine Konventionalstrafe von max. 20 % des Festpreises vorgesehen (also max. CHF 420'000). Im Jahresabschluss 2008 bildete die X.AG eine Rückstellung von CHF 400'000, da sich die Endabnahme verspätete. Das Kant. Steueramt Zürich stufte die Rückstellung als geschäftsmässig unbegründet ein und rechnete die CHF 400'000 als steuerbaren Gewinn und Kapital auf. Das Bundesgericht gab der X.AG recht.

## Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,  
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;  
Kontaktperson: Manuela Leuenberger,  
manuela.leuenberger@provida.ch;  
Produktion: www.lms-media.ch;  
Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden